



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

VEREINBARUNG

ZWISCHEN

**DEM DEUTSCHEN STÄDTETAG (DST),
DEM DEUTSCHEN LANDKREISTAG (DLT),
DEM DEUTSCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (DStGB)**

UND

**DEM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM)**

BERLIN, 4. MÄRZ 2016



GLIEDERUNG

- I. Präambel
- II. Vereinbarungen
 - 1 Relevante Handlungsfelder des DST, DLT und DStGB
 - 2 Gemeinsames Verständnis von Schutzkonzepten
 - 3 Vorhaben 2015–2019
 - 4 Mitwirkung am Monitoring
 - 5 Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
 - 6 Gültigkeit



I PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß der Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigerndes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.



II VEREINBARUNGEN

1 RELEVANTE HANDLUNGSFELDER DER ORGANISATION

Trägerschaften von Kindergärten; Schulträgerschaften; Betrieb von Schwimmbädern, Sporthallen und verschiedenen Freizeitanlagen.

2 EMPFEHLUNGEN ZU SCHUTZKONZEPTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN KLINIKEN

- 2a) Landkreise und Städte, die Jugendhilfeträger sind, haben aus dem SGB VIII heraus einen eigenen Schutzauftrag.
- 2b) Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als „Schutzraum“ (kein Tatort werden) als auch als „Kompetenzort“, an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.

Die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen erfordert einen Prozess der Qualitätsentwicklung, sowohl innerhalb der einzelnen Einrichtung als auch innerhalb der übergeordneten Organisationsstrukturen. Dabei ist der jeweilige Ist-Stand Ausgangspunkt und Maßstab der Entwicklung. Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil des eigenen Wertekanons in Einrichtungen und Organisationen zu verankern und das jeweilige fachliche Handeln danach auszurichten.

Schutzkonzepte enthalten eine Analyse der spezifischen Risiken sowie einen Notfallplan. Sie beziehen sich sowohl auf Leitbild und Satzung der Einrichtung als auch auf Einstellungsgespräche und Arbeitsverträge sowie einen gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind darüber hinaus Informationen für Mädchen und Jungen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen sowie in regelmäßigen Abständen konkrete Präventionsangebote. Auch die Aufklärung der Mütter und Väter über Formen sexualisierter Gewalt, Strategien von Tätern und Täterinnen sowie über Möglichkeiten der Prävention durch gezielte Elternarbeit gehören dazu.



Wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes sind außerdem verpflichtende Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Mitarbeitende. Der Kontakt zu Beschwerdestellen und Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können, ist sicherzustellen. Schutzkonzepte sollten in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und unter der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickelt werden.

3 VORHABEN 2015–2019

Kommunale Schutzkonzepte werden vor Ort entwickelt und ständig überprüft und ggf. angepasst. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen diese Prozesse. Inhaltliche Überprüfungen oder sonstige Einwirkungen seitens der kommunalen Spitzenverbände und ihrer Landesverbände gibt es nicht.

Weiterhin gilt das im Jahr 2012 mit dem USBKM vereinbarte:

In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Hilfeleistung stehen, besteht das Risiko, dass die zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen bestehenden Machtdifferenzen und Vertrauensverhältnisse für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können.

DST, DLT und DStGB sehen sich in besonderer Weise verpflichtet, die den kommunalen Einrichtungen und Diensten anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt zu schützen und haben dies bereits in verschiedenen Beschlüssen ihrer Gremien zum Ausdruck gebracht.

DST, DLT und DStGB wollen in ihrem Zuständigkeitsbereich ihre Verantwortung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches wahrnehmen. Wie bereits in der Vergangenheit, so wollen sie auch in den kommenden Jahren Landkreise, Städte und Gemeinden sowie kommunale Einrichtungen bei ihren Umsetzungsanstrengungen durch DST, DLT und DStGB nach Kräften unterstützen, z. B. durch:

- » Mitgestaltung und Weitergabe von Informationsmaterialien (Handreichungen, Empfehlungen) für die Einrichtungen
- » Hinwirken auf Aus- und Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche
- » Platzierung des Themas in Verbandsmedien, Gremien, Fachtagungen
- » Einbindung der Arbeit des USBKM in Verbandsmedien, Gremien, Fachtagungen



DST, DLT und DStGB setzen sich dafür ein, die Einführung, Überarbeitung und Weiterentwicklung der „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“ (Ergebnisse der Arbeitsgruppe I Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 4 des Abschlussberichts des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“) in kommunalen Einrichtungen zu unterstützen. DST, DLT und DStGB werden regelmäßig über die durchgeführten Maßnahmen berichten.

4 MITWIRKUNG AM MONITORING

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Monitoring und werden die Kommunen dazu auffordern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen und insgesamt am Monitoring mitzuwirken.

5 KAMPAGNE/INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Auch hier unterstützen wir die Kampagne/Initiative und rufen die Kommunen dazu auf, dies ebenso zu tun und ihre Möglichkeiten zur Unterstützung zu nutzen.

6 GÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Entsprechend der Amtszeit des UBSKM endet die Vereinbarung am 31. März 2019.

Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Helmut Dedy
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages

Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes